



Kundmachung

Die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde St. Valentin erlässt folgende

F R I E D H O F S O R D N U N G

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Stadtgemeinde St. Valentin

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- 1) Der Friedhof steht im Eigentum der Stadtgemeinde St. Valentin, im Folgenden kurz Gemeinde genannt. Die Friedhofsparzelle 375/2 (Sektionen I – IV) mit der Friedhofskapelle befindet sich im Besitz der Pfarre St. Valentin, wird aber von der Gemeinde verwaltet und betreut.
- 2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- 3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt der Bürgermeisterin. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde.
- 4) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

§ 2

Einteilung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof St. Valentin besteht aus dem ursprünglichen alten Friedhof und dem neuen Friedhof, der im Zuge der notwendigen Erweiterung 1989 eröffnet wurde. Die beiden Friedhofsteile sind durch den Straßenzug der Max-Mayrhuber-Promenade bzw. durch die Kreuzrunse getrennt.

- 2) Der alte Friedhof besteht aus den Sektionen I bis XII, den neuen Friedhofsteil bilden die Sektionen XIII bis XV. Die Sektionen I bis IV befinden sich um die Friedhofskapelle, vom Haupteingang (Leichenhalle) gelangt man unmittelbar in die Sektionen V bis VIII, die Sektionen IX und X liegen neben dem Bauhofareal, die Sektionen XI und XII befinden sich direkt entlang der Kreuzrunse bzw. Max-Mayrhuber-Promenade benachbart zum neuen Friedhof.
- 3) Sowohl der alte Friedhof als auch der neue Teil des Friedhofes ist mit einer Mauer eingefasst. Zusätzlich sind die Sektionen I bis IV, V-VIII, IX-X und XI-XII innerhalb des alten Friedhofes durch Mauern bzw. Mauergräber abgegrenzt und unterteilt.
- 4) Erdgrabstellen werden in den Sektionen I bis XIV angeboten,
Urnennischen in den Sektionen IX und XII im alten Friedhof bzw. im gesamten Areal des neuen Friedhofes (Sektion XIII bis XV),
Urnengräber bestehen in der Sektion XI,
Urnensäulen in der Sektion XIII und XV,
Urnestelen in der Sektion VII und IX,
Urnengründe in der Sektion VIII,
in der Sektion XV sind der Urnenpark und der Sternenpark angelegt.
Der Sternenpark ist eine Gedenkstätte für Kinder, die vor, bei oder kurz nach der Geburt verstorben sind. Personalisierte Sterne können dort zum Gedenken angebracht werden, es besteht aber auch die Möglichkeit zur Beerdigung von Sternenkindern.

§ 3

Grabstellen

Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:

Erdgrabstellen für Leichen und Urnen (maximal 8 Urnen je Grabstelle):

- a) einfache Reihengräber
- b) Familienreihengräber bis 2 Leichen
- c) Familienreihengräber bis 4 Leichen
- d) einfache Randgräber
- e) Familienrandgräber bis 2 Leichen
- f) Familienrandgräber bis 4 Leichen

- g) Familienmauergräber bis 2 Leichen
- h) Familienmauergräber bis 3 Leichen
- i) Familienmauergräber bis 4 Leichen

Sonstige Grabstellen:

- a) Gräfte bis 3 Leichen
- b) Urnennischen bis 5 Urnen
- c) Urnengräber bis 5 Urnen
- d) Urnensäulen bis 5 Urnen
- e) Urnenstelen bis 5 Urnen
- f) Urnengräfte bis 5 Urnen
- g) Urnenpark
- h) Sternenpark

Urnen dürfen in allen Grabstellen beigesetzt werden.

Neue Gräber müssen der Flucht der übrigen Gräberreihe angepasst sein.

Die Abstände zwischen den einzelnen Grabstellen müssen an die vorhandene Gräberflucht angepasst werden, bereits bestehende Abstände müssen beibehalten werden.

§ 4

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- 1) Bei der Gemeinde/Friedhofsverwaltung liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benutzungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.
- 2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 5

Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

- 1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde/Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.

- 2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- 3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benutzungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benutzungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

§ 6

Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes

- 1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- 2) Es berechtigt, je nach Art der zugewiesenen Grabstelle, zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Friedhofsordnung, zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- 3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgrabstellen nach Ablauf von 10 Kalenderjahren, bei sonstigen Grabstellen nach Ablauf von mindestens 10 und höchstens 30 Kalenderjahren nach der Begründung. Die Gemeinde hat in der Gebührenordnung die Dauer des Benützungsrechtes für sonstige Grabstellen festzulegen. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- 4) Jede benutzungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benutzungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- 5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben und am Grund der Grabstelle wieder zu bestatten.

§ 7

Verlängerung des Benützungsrechtes

- 1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf 10 Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- 2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere 10 Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
- 3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechtes wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- 4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 8

Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

- 1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person ist das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde zu übertragen.
- 2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern, die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen(Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.

§ 9

Erlöschen des Benützungsrechtes

- 1) Das Benützungsrecht erlischt:
 1. durch Zeitablauf,
 2. durch schriftlichen Verzicht,
 3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007),
 4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs
oder
 5. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007)
- 2) Bei Erlöschen des Benützungsrechtes wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.
- 3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- 4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 10

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

- 1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten. Erdgrabstellen, Gräfte und Urnengräber sind mit einer Einfassung zu versehen (ein Provisorium aus Holz ist auf Dauer nicht gestattet) und während der Dauer des Benützungsrechtes in gepflegtem Zustand zu erhalten. Bei Urnennischen ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Benützungsrechtes eine Gedenktafel anbringen zu lassen.

- 2) Im Bereich des Urnenparks obliegt die Gestaltung ausnahmslos dem Friedhofsbetreiber, dieser dient ausschließlich der Beisetzung verrottbarer Urnen. Sowohl das Errichten eines Denkmals (Kreuz, Gedenktafel, Platte, etc...) als auch das Ablegen oder Lagern der zwecküblichen Utensilien (Laterne, Grabkerze, Vase, Bilder, Blumen, Erinnerungsstücke an den Verstorbenen, ...) sowie jegliche Bepflanzung sind strengstens untersagt. Unerlaubt deponierte Gegenstände werden umgehend entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.
- 3) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde/Friedhofsverwaltung im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
- 4) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
 1. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
 2. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 3. das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- 5) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 4 Z 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
- 6) An Grabstellen gepflanzte Bäume und Sträucher dürfen eine Höhe von 1 m nicht überschreiten und weder auf ein Nachbargrab noch auf den Gang in irgendeiner Weise störend Einfluss nehmen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann nach vorheriger Benachrichtigung durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Entfernung veranlasst werden.
- 7) Das Aufstellen unpassender Gefäße (z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc.) zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder den hierzu beauftragten Personen ohne

vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.

- 8) Die Maße der Gräber im neuen Teil des Friedhofes (Sektionen XIII und XIV) sind wie folgt festgelegt und dürfen keinesfalls überschritten werden:

Einzelgrab:	Breite: 1,10 m, Länge: 2,50 m
Familiengrab:	Breite: 2,20 m, Länge: 2,50 m
maximale Sockelbreite:	0,25 m

- 9) Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen wird seitens der Gemeinde die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst.

§ 11

Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

- 1) Grabanlagen (vor allem Grabsteine) sind so zu befestigen (mit dem Fundament zu verbinden), dass sie dauerhaft standsicher sind. Der Benützungsberechtigte haftet für Schäden, die durch das Umfallen von Grabsteinen oder losen Teilen der Grabanlage verursacht werden.
- 2) Ist eine Grabstelle baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- 3) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
- 4) Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.

- 5) Kommt eine benutzungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benutzungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 12

Bestattung

- 1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benutzungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benutzungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- 2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- 3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
- 4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
 1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin;
 2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
 3. Kinder,
 4. Eltern,
 5. die übrigen Nachkommen,
 6. die Großeltern,
 7. die Geschwister.

§ 13

Enterdigung

- 1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.
- 2) Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.

Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Vorlage einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.

- 3) Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- 4) Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigung können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- 5) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken können zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben werden.
- 6) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch von der Gemeinde bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 14

Überführung

- 1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- 2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- 3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung einer
 1. Leiche innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion und
 2. Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthält.
- 4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von

Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 15

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.
- 2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Inbesondere ist nicht gestattet:

1. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen (Friedhofsmauer) zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Tafeln oder Gegenstände anzubringen.
 2. die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.
Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung (keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gem. Abs. 3),
 3. unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 4. Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 5. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Assistenz- und Blindenhunde),
 6. Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
 7. die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte,
 8. die Verwendung von Blumen aus Kunststoffen bei Kränzen und Blumengebinden.
- 3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde/Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

- 4) Dem Friedhofspersonal ist es gestattet, im Zuge der Schneeräumung der Friedhofswege Schnee auf den angrenzenden Grabstellen abzulagern. Des Weiteren ist es ihm gestattet, beim Aushub eines Grabes das Aushubmaterial auf den Nachbargräbern vorübergehend zu deponieren, wobei darauf zu achten ist, dass diese Gräber nicht beschädigt werden. Diese Grabstellen sind in kürzest möglicher Frist wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen.
- 5) Für Kränze und Blumengebinde dürfen nur Bindedraht und Bindehilfen aus Eisen, nicht verzinkt, ohne Kunststoff mit einer Stärke von höchstens 1,6 mm Durchmesser verwendet werden. Die Entfernung der Kränze und Blumengebinde nach einer Beerdigung oder einer Urnenbeisetzung hat durch das Friedhofspersonal zu erfolgen.

§ 16

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß § 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007 von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:



Angeschlagen am: 14.07.2026

Abgenommen am: 30.07.2026